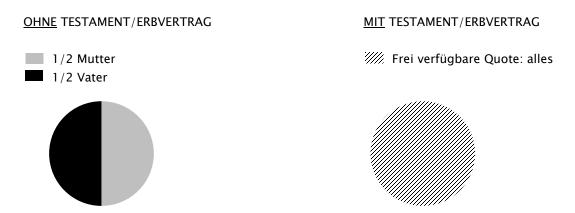


Erbrechtlicher Spielraum von Konkubinatspartnern unter Berücksichtigung des revidierten Erbrechts (ab 1. Januar 2023)

Konkubinatspartner sind im Gegensatz zu Ehegatten keine gesetzlichen Erben und haben keinen Pflichtteil. Ohne Testament erben sie gar nichts. Wer je nach Konstellation erbt, entlässt sich untenstehender Darstellung entnehmen. Die frei verfügbare Quote kann mittels Testament der Konkubinatspartnerin oder dem Konkubinatspartner zugewiesen werden. Auf das Erbe von Konkubinatspartnern entfällt im Gegensatz zu Ehegatten eine normale Erbschaftssteuer, die oft rund 30% des Geerbten beträgt.

Neben der testamentarischen Lösung ist zu überlegen, ob die Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner mit einer Lebensversicherung abgesichert werden soll.

Beide Eltern des Erblassers leben/Erblasser hat keine Kinder:



Nur ein Elternteil des Erblassers lebt/Erblasser hat Geschwister/Erblasser hat keine Kinder:



ADVOKATUR AM MALERBERG | Bahnhofstrasse 24 | 8570 Weinfelden | Postfach Tel. 071 622 14 22 | Fax 071 622 10 68 | www.anwalt-malerberg.ch | info@anwalt-malerberg.ch

Nur ein Elternteil des Erblassers lebt/Erblasser hat kein Geschwister/Erblasser hat keine Kinder:

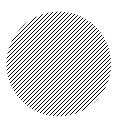
OHNE TESTAMENT/ERBVERTRAG

MIT TESTAMENT/ERBVERTRAG

Alles geht an den überlebenden Elternteil

//// Frei verfügbare Quote: alles





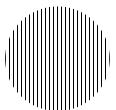
Erblasser hat Kinder (Eltern und Geschwister des Erblassers sind nicht erbberechtigt):

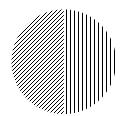
OHNE TESTAMENT/ERBVERTRAG

MIT TESTAMENT/ERBVERTRAG

|||| Alles geht an die Kinder

||||| 1/2 Pflichtteil der Kinder |||| 1/2 Frei verfügbare Quote





Erblasser hat Geschwister/Erblasser hat keine Eltern/Erblasser hat keine Kinder:

OHNE TESTAMENT/ERBVERTRAG

MIT TESTAMENT/ERBVERTRAG

Alles geht an die Geschwister oder deren
Nachkommen oder bei Vorversterben an weiter
entfernte Verwandte

Kein Pflichtteil.

Frei verfügbare Quote: alles

